



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Zinssätze bei der direkten Bundessteuer für das Kalenderjahr 2020 und Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2020

Das Eidg. Finanzdepartement hat entschieden, für das Kalenderjahr 2020 die **Zinssätze** im Vergleich zum Vorjahr **unverändert** zu belassen. Sie lauten wie folgt:

- Verzugs- und Rückerstattungszins 3 %
- Vergütungszins für Vorauszahlungen 0 %

Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2020: Der Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge Säule 3a bleibt für das Steuerjahr 2020 unverändert. Es gelten – gleich wie im Vorjahr – folgende Höchstabzüge:

- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule CHF 6 826
- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule CHF 34 128

(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

AHV-Beitragssatz per 1. Januar 2020 (Ergänzung)

Wie bereits im letzten Newsletter erwähnt, werden die AHV-Beiträge per 01.01.2020 erhöht. Die Erhöhung geht auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) zurück.

Neben der Erhöhung der AHV/IV/EO-Beiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von 10.25% auf 10.55% (von je 5.125% auf je 5.275%) werden auch alle anderen AHV-Beiträge erhöht:

- Die Mindestbeiträge der selbstständig Erwerbenden für AHV/IV/EO werden von 5.196% auf 5.344% erhöht. Der maximale Beitrag erhöht sich von 9.65% auf 9.95%.
- Für Erwerbstätige, die der freiwilligen Versicherung angeschlossen sind, erhöht sich der AHV/IV-Beitragssatz von 9.8% auf 10.1%.
- Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird von CHF 482 auf CHF 496 angehoben. Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige steigt von CHF 24'100 auf CHF 24'800.
- In der freiwilligen AHV/IV wird der AHV/IV-Mindestbeitrag von CHF 922 auf CHF 950 und der AHV/IV-Höchstbeitrag von CHF 23'050 auf CHF 23'750 erhöht.

(Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV, Bern)

FIDLEG und FINIG per 1. Januar 2020 in Kraft

Der Bundesrat hat das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) zusammen mit den Ausführungsverordnungen per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Dabei sind grundsätzlich Übergangsvorschriften von zwei Jahren vorgesehen.

Das FIDLEG enthält Vorschriften zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und zum Anbieten von Effekten und anderen Finanzinstrumenten. Es erleichtert den Kunden die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche.

Mit dem FINIG wird eine inhaltlich abgestimmte Aufsicht für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstituten (Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser) eingeführt. Das Parlament verabschiedete die Gesetze im 2018.

Die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), die Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und die Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) enthalten die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum FIDLEG und FINIG.

Der Mietantritt ist für den Übergang des Mietverhältnisses nicht notwendig

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob für den Übergang eines Mietverhältnisses der Mietantritt bereits erfolgt sein muss. Es ging um den Fall einer Liegenschaft, die verkauft worden war und bei der bestehende Mietverträge vorlagen. Bei einem Geschäftsraum bestand ein Mietvertrag, bei dem der Mieter das Mietverhältnis aber noch nicht angetreten hatte, da die Räume noch nicht bezugsbereit waren. Das Gericht kam zum Ergebnis, dass auch abgeschlossene, aber noch nicht angetretene Mietverträge auf den Erwerber des Mietobjekts übergehen. (Quelle: Urteil 4A_393/2018 vom 20. Februar 2019)

GV- und VR-Protokolle sind keine vertraglichen Willenserklärungen

In einem Urteil vom September 2018 hielt das Bundesgericht fest, dass ein unterzeichnetes Protokoll der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft nichts mit einem Vertrag bzw. einer entsprechenden Willensäusserungen zu tun habe.

Im vorliegenden Fall ging es um die Vertragsverlängerung eines Projektes. Ein Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft war gleichzeitig Verwaltungsrat bei der Lieferantenfirma. Er interpretierte den GV-Beschluss, weiterhin mit der Lieferantenfirma zusammenzuarbeiten, als Auftragsbestätigung. Das Bundesgericht verneinte diese Interpretation. (Quelle: BGE 4A_265/2018 vom 3.9.2018)

Einarbeitungszeit gilt nicht als Ausbildung

In Zürich arbeitete eine Frau in einem Nagelstudio. Ein «Ausbildungsvertrag» verpflichtete sie, die ersten fünf Wochen zu einem Monatslohn von CHF 50 zu arbeiten. Anschliessend erhielt sie einen unbefristeten Vertrag zum Monatslohn von CHF 3'200. Nach vier Monaten kündigte die Frau und forderte vom Nagelstudio für die ersten fünf Wochen einen angemessenen Lohn. Das Zürcher Arbeitsgericht beurteilte den Ausbildungsvertrag als nichtig, da keine Ausbildung erfolgte und die Frau von Beginn an arbeitete. Es verpflichtete das Nagelstudio, den Monatslohn von CHF 3'200 anteilmässig nachzuzahlen. Der Entscheid wurde vom Obergericht bestätigt. (Quelle: Arbeitsgericht Zürich, Urteil AF18305 vom 13.11.2018)

Längere Bedenkzeit in Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten bis zu CHF 5'000 kann die Schlichtungsbehörde einen Urteilsvorschlag - unterbreiten, wenn sich die Parteien nicht einigen. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn ihn keine Partei innerhalb von 20 Tagen ablehnt.

Während den Gerichtsferien stehen gesetzliche und vom Gericht festgesetzte Verfahrensfristen still. Das gilt aber nicht für Schlichtungsverfahren – die Frist läuft weiter.

Trotzdem berief sich eine Beklagte in einem Schlichtungsverfahren vor dem Bundesgericht auf diese Gerichtsferien. Sie argumentierte, dass die Fristen der Gerichte nach Abschluss des Verfahrens ohnehin stillgestanden wären. Das Bundesgericht gab ihr Recht und begründete das Urteil damit, dass es keinen Grund gäbe, dies nicht zu berücksichtigen. So hätten die Parteien während der Ferien mehr Bedenkzeit. (Quelle: BGE 144_3 404 vom 20.8.2018)

Die Zustellung von Gerichtsurkunden – ab wann gelten sie als zugestellt?

Die Zustellung von Gerichtsurkunden an juristische Personen gilt als erfolgt, wenn die Sendung von einer angestellten Person des Adressaten entgegengenommen wird. Diese Person braucht zur Entgegennahme dieser Gerichtsurkunden weder ausdrücklich noch stillschweigend befugt bzw. bevollmächtigt zu sein. Die Gerichtsurkunde muss auch nicht zwingend von einer zeichnungs- oder vertretungsberechtigten Person des Unternehmens entgegengenommen werden.

Diese Regeln gelten auch bei der Zustellung an den Domizilhalter. Es spielt somit keine Rolle, ob die Gerichtsurkunden tatsächlich an die zuständigen Personen der betreffenden Gesellschaft weitergeleitet werden – sie gelten als zugestellt.

Gratifikation ist nach 18 Jahren nicht mehr freiwillig

Während 18 Jahren erhielt ein Mitarbeitender jeweils am Jahresende eine Gratifikation in der Höhe eines Monatslohns. In der Lohnabrechnung bezeichnete das Unternehmen den Betrag als «freiwillige Zahlung».

In den letzten fünf Jahren vor seiner Kündigung bekam der Mitarbeitende eine geringere Gratifikation, womit er nicht einverstanden war. Er klagte einen vollen Monatslohn als Gratifikation ein. Das Zürcher Obergericht gab ihm Recht: Das Unternehmen habe auch bei schlechtem Geschäftsgang eine Gratifikation in der Höhe eines Monatslohns bezahlt. Durch die lange Dauer sei diese daher ein fester Lohnbestandteil geworden. (Quelle: Obergericht Zürich, RA180004 vom 6.8.18)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.